

IX.

Rescripte

aus dem Königl. hohen Justiz-Departement an die Mindensche Regierung und der letzteren Bericht, betreffend das Forum competens in Ansehung der Entscheidung aller Streitigkeiten der Gutsherrn mit den Eigenbehörigen über Freibriefe und Weinkäufe; imgleichen die von den Ständen beantragte Anticipirung der Entscheidung des Entwurfs der revidirten Eigenthums-Ordnung, rücksichtlich jener ungewissen Gefälle.

1793. August 26, Septbr. 13 und 23.

(Aus Archiv-Akten der Mindenschen Landstände, Nr. 63.)

Friedrich Wilhelm II.

1. Die in Abschrift hierbeikomende Beschwerde der Mindenschen Landstände vom 11. d. scheint insofern Grund zu haben, als die Aemter sich anmaßen sollten, auf Klagen der Eigenbehörigen gegen Eigenthumsherrn Verfügungen zu treffen; da doch letztere von erstern nur bei Euch in Anspruch genommen werden können. Insofern also dergleichen von den Aemtern wirklich geschehen und nicht etwa besondere Umstände oder Verhältnisse eintreten sollten, von denen Wir solchenfalls nähere Anzeige erwarten, so habt ihr der gegenwärtigen Beschwerde verfassungsmäßige Remedur zu verschaffen, und die Aemter zu bezeichnen, dergleichen Klagen von den Eigenbehörigen an Euch, zu verweisen, oder doch die darüber aufgenommenen Protokolle an Euch zur weitem Verfügung einzusenden.

Uebrigens kann zwar dem Antrage auf partielle Publication der angezogenen Stelle der revidirten Eigenthums-Ordnung nicht deferirt werden, doch haben Wir nichts dagegen, daß Ihr vorläufig bei der Entscheidung solcher Streitigkeiten, wenn es an andern speciellen Principiis ermangelt, die in der revidirten Eigenthums-Ordnung vorgeschlagene Sache zur Cynosur annehmen könnet. Auch versteht es sich von selbst, daß dergleichen Differenzien, da sie in der Regel nur wenige Thaler betreffen, so viel als möglich ohne förmlichen Prozeß de simplici et plano abgemacht werden müssen. Sind ic.

Berlin, den 26. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl
(gez.) v. Carmer. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An die Mindensche Regierung.

Allerburchlauchtigster ic.

2. Ew. Königl. Majestät haben uns auf die allerunterthänigste Vorstellung der hiesigen Landstände vom 11. August d. J., worin sie bitten: daß alle Streitigkeiten der Gutsherrn mit den Eigenbehörigen über Freibriefe und Weinkäufe von uns entschieden werden sollten, durch das allergnädigste Rescript vom 26. v. Mts. an uns zu verfügen geruhet:

daß, wenn gegen dieses Gesuch nicht besondere Umstände vorhanden, wir hiernach die Untergeichte anweisen sollten.

Da wir aber hierbei Bedenken haben: so verfehlen wir nicht allerunterthänigst zu bemerken, daß nach dem hiesigen Landesgebrauche, es immer so gehalten worden, daß, wenn der Gutsherr gegen den Eigenbehörigen auf Bezahlung einer gewissen Summe für die Freilassung oder für den Weinkauf nach Vorschrift der Eigenthums-Ordnung Cap. II. §. 6 und Cap. XI. §. 4 bey dem competenten foro des Eigenbehörigen, nemlich bey dem Amte geklagt hat, dieses die Cognition in erster Instanz gehabt, wenn aber der Eigenbehörige wider den Gutsherrn darüber Klage geführt, daß derselbe eine zu große Summe für den Freikauf oder Weinkauf verlange: so ist die Klage bey dem Foro des Gutsherrn, also bei uns angebracht worden.

Nach unserm unvorgreiflichen Dafürhalten muß es bey dieser auf Grundsätzen der Vernunft beruhenden Verfassung belassen werden, weil jeder Kläger dem Foro des Beklagten folgen muß. Hiernach glauben wir daher, daß die Landstände zu scheiden seyn werden.

Betreffend das Gesuch der Landstände, „daß vorläufig bei Entscheidung der streitigen Fälle über Freikaufungen und Weinkäufe, die in dem Entwurf der neuen Eigenthums-Ordnung angenommene Grundsätze angewendet werden sollten,“ so müssen wir allerunterthänigst bemerken, daß in dem Entwurfe zur neuen Eigenthums-Ordnung ganz von der bisherigen Eigenthums-Ordnung Cap. II. §. 6 und Cap. XI. §. 4 abweichende, obwohl heilsame Grundsätze angenommen worden, und halten wir es bedenklich, daß, ehe und bevor die neue Eigenthums-Ordnung gesetzliche Kraft erhalten, selbige schon jetzt angewendet werde, indem die Eigenbehörigen damit nicht zufrieden sein werden.

Wir stellen indessen die weitere Verfügung Sr. Königl. Majestät Höchstem Ermessen anheim und ersterben ic. Minden, den 13. Septbr. 1793.

Euer Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste Diener.

(gez.) v. Arnim. Crayen. v. Hellen. v. Bos.
Widewind. Boehmer. v. Wick.

Friedrich Wilhelm, König ic.

3. **U**nsern ic. Wir haben erhalten, was Ihr über der dortigen Stände Beschwerde, wegen Verringerung der gutherrlichen Gefälle von Freibriefen und Weinkäufen unterm 13. d. allerunterthänigst einberichtet habt, und finden die von Euch gegen das Rescript vom 26. m. pr. angeführten Bedenklichkeiten allerdings sehr gegründet, daher auch vor der Hand von dem in dem Entwurf zur Eigenthums-Ordnung vorgeschlagenen Grundsatz noch kein Gebrauch zu machen sein wird; Uebrigens aber habt Ihr den von den Ständen in ihrer Eingabe vom 11. m. pr. angeführten speciellen Fall, wo der Justiz-Amtmann Schrader den Freiheitsbrief, den der Geheime-Rath v. Berner zu ertheilen gehabt, und 1 Thlr. taxirt hat, näher zu untersuchen, des Schrader Verantwortung darüber zu erfordern, auch mit Einschickung derselben gutachtlich zu berichten.

Sind ic.

Berlin, den 23. Septbr. 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl
(gez.) v. Carmer. v. Goldbeck.

An

die Mindensche Regierung.